



Satzung

des

TENNIS CLUB SÜDPARK e. V.

BOCHUM

Stiepeler Straße 69

Bochum

## Inhalt

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Mitgliedschaft
- IV. Beiträge, Geschäftsjahr und Gewinnverwendung
- V. Organe

## **I. Name und Sitz**

### **§1**

Der Verein trägt den Namen:

“Tennisclub Südpark“ e.V:

Er hat seinen Sitz in Bochum: Der Tennisclub ist im Vereinsregister eingetragen:

## **II: Zweck des Vereins**

### **§ 2**

Der Tennisclub hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Tennissportes zu bieten. Dabei betrachtet er diesen Sport nicht als reinen Selbstzweck, sondern als Mittel zur Entfaltung der freien Persönlichkeit und zur Pflege echter Kameradschaft. Die Ziele und Aufgaben des T.C. dürfen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

## **III: Mitgliedschaft**

### **§3**

Die Mitglieder des T.C. gliedern sich in:

- (1) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht,
- (2) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht,
- (3) fördernde Mitglieder mit Stimm- und aktivem Wahlrecht,
- (4) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht -recht entsprechend der Jugendordnung.

### **§4**

Der Antrag auf Erlangung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

**§5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Austritt,
- (2) durch Ausschluss,
- (3) durch Ableben.

Der Austritt aus dem Tennisclub ist nur schriftlich zum Jahresende möglich. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres dem Vorstand eingereicht sein. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und alle sonstigen Verpflichtungen zu begleichen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet ein von den Mitgliedern zu wählender Ehrenrat von 5 Mitgliedern. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- (1) unwürdiges Verhalten,
- (2) grober Verstoß gegen die Interessen und Ziele des T.C.,
- (3) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand..

Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Betroffene hat das Recht, nach erfolgtem Ausschluss durch den Ehrenrat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen. Die Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen nach Anrufung durch das ausgeschlossene Mitglied einzuberufen.

**IV. Beiträge, Geschäftsjahr und Gewinnverwendung****§ 6**

1. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge sowie die Art ihrer Kassierung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können die Mitglieder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Über Befreiung entscheidet der Vorstand.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

## **V. Organe**

### **§7**

Organe des Tennisclubs sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

### **§8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Viertel des nachfolgenden Jahres an einem vom Vorstand bestimmten Tage statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- (1) Bericht des Vorstandes,
- (2) Bericht der Rechnungsprüfer,
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (4) Neuwahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates,
- (5) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Zu den sonstigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört ferner die Beschlussfassung:

- (1) über etwaige Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (2) über die Auflösung des Vereins,
- (3) über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§9**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem Geschäftsführer,
- (4) dem Kassenwart,
- (5) dem Schriftführer,
- (6) dem Sportwart,
- (7) dem Jugendwart,
- (8) dem Seniorenwart,
- (9) dem Veranstaltungswart.

Vorstandmitglied kann nur werden, wer mindestens ein Jahr dem Tennisclub als Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied angehört. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vor-

sitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des aufgestellten Haushaltplanes oder der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Richtlinien oder Beschlüsse.

### **§ 10**

Der Vorstand hat das Recht zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse und Beiräte zu bilden.

### **§ 11**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung *mit* einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist bei der Einladung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zu 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn diese von 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes beantragt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. In der Zwischenzeit übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Geschäftsbereich des Ausscheidenden. Die Vorstandsmitglieder können abberufen werden, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung dieses mit 3/4 Mehrheit beschließt.

### **§ 12**

wurde gestrichen.

**§ 13**

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 14**

Alljährlich sind auf der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr ist unzulässig. Ihre Aufgabe ist es, die Kassengeschäfte halbjährlich zu überprüfen. Außerdem haben sie auf Veranlassung des Vorsitzenden eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

**VI. Abstimmung****§ 15**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder, falls beide verhindert sind, der Geschäftsführer.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.

Alle Beschlüsse innerhalb des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der sonstigen nach dieser Satzung zu bildenden Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen werden durch absolute Mehrheit, ggfls. in Stichwahlen, entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, so ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



**§ 16**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum, die es zur Förderung des Tennissportes zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

**§ 17**

Die Satzung tritt am 26. Juli 1956 in Kraft, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 1956.

**§ 18**

Die Jugendordnung ist als Anhang Bestandteil dieser Satzung; sie tritt am 1.2.1981 in Kraft, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.1.1981.